

EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

VerordnungPflegemassnahmen zu schützenswerten Objekten der Landschaft

Gestützt auf Art. 36 Abs. 2 des Baureglements vom 5. September 2011 erlässt der Gemeinderat folgende

Verordnung

über Pflegemassnahmen zu schützenswerten Objekten der Landschaft:

zalhäuma

Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen

- ¹ Die im Schutzplan eingezeichneten Einzelbäume, Baumgruppen und -reihen, Alleen und Hochstammobstgärten sind aus landschaftsästhetischen Gründen geschützt und dienen dem ökologischen Ausgleich.
- ² Fällungen können bewilligt werden, wenn das öffentliche Interesse dagegen nicht überwiegt oder wenn die Hochstammbäume für Mensch, Tier und Eigentum eine Gefährdung darstellt.
- ³ Gefällte Hochstammbäume oder natürliche Angänge sind an derselben Stelle oder in unmittelbarer Nähe durch gleichwertige standortheimische Arten zu ersetzen.

Art. 2

Art. 1

Hecken und Feldund Ufergehölz

- ¹ Hecken und Feld- und Ufergehölz sind in ihrem Bestand geschützt.
- ² Selektives Auslichten oder auf den Stock setzen einzelner Abschnitte ist als Pflegemassnahme gestattet.

Art. 3

Waldränder

- ¹ Die im Schutzplan als gestufte Waldränder bezeichneten Abschnitte stellen ökologisch wertvolle Grenzbereiche dar.
- ² Für die Bewirtschaftung der Waldränder sind folgende Grundsätze zu beachten: zurückhaltende Nutzung der alten Bäume, Artenvielfalt beibehalten, schöne Einzelbäume begünstigen.

Die Strauchschicht kann periodisch zurückgehauen werden wenn sie die Bewirtschaftung des offenen Landes behindert. Stockrodungen sollen unterlassen werden.

Art. 4

Trockenstandorte (trockene Wiesen, Trockenmauern)

- ¹ Sie dienen der Erhaltung und Aufwertung der artenreichen, mageren, trockenen Wiesenvegetation als natürlicher Lebensraum für standorttypische Pflanzen- und Tierarten.
- ² Trockenstandorte sind extensiv zu bewirtschaften. Sie sollen weder durch Düngung, Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln, Beweidung oder Abbrennen beeinträchtigt werden. Diese sind zweimal im Jahr zu mähen und das Mähgut ist abzuführen.

Art. 5

Feuchtgebiete (feuchte Wiesen)

- ¹ Sie dienen der Erhaltung und Aufwertung der artenreichen, feuchten Wiesenvegetation als natürlicher Lebensraum für standorttypische Pflanzen- und Tierarten.
- ² Die Bewirtschaftung darf ausschliesslich unter der Aufsicht und mit Bewilligung der Behörden erfolgen. In einem Abstand von 5 m ab Gebietsrand ist das Ausbringen von Dünger, Herbiziden usw. untersagt.

Art. 6

Fliessgewässer (Quellen)

- ¹ Sie dienen der Erhaltung und Aufwertung als natürlicher Lebensraum für standorttypische Pflanzen- und Tierarten.
- ² Fliessgewässer dürfen weder eingedolt, begradigt noch trockengelegt werden. Bestehende standortgerechte Bepflanzungen sind zu erhalten, zu pflegen und zu ergänzen. Für Neupflanzungen sind standortgerechte und einheimische Pflanzen zu verwenden. Eingedolte Wasserläufe sind bei Sanierungen oder Verlegungen wieder freizulegen und frei fliessen zu lassen. Notwendige Gewässerverbauungen sind mit ingenieurbiologischen Methoden auszuführen.
- ³ In einem Abstand von 5 m, gemessen ab Oberkante Böschung oder Rand Ufervegetation, dürfen keine Pflanzenschutzmittel, Herbizide oder Dünger ausgebracht werden. (eig. Stoffverordnung)

Der Gemeinderat hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 21. Januar 2013 beschlossen; sie tritt auf den 1. März 2013 in Kraft.

3534 Signau, 21. Januar 2013

GEMEINDERAT SIGNAU

Der Präsident Der Sekretär

M. Wyss M. Sterchi